

# BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET" GEMEINDE - MOSCHHEIM

IN DER ACHTSTRUTH — AUF DER HEIDE

M=1:1000

**Das Baugebiet umfasst:**

im Flur 21 der Gemarkung Moschheim die Parzellen 2517/1 teilweise, 2566/6 teilweise, 2566/8, 2566/9, 2566/10, 2566/11, 2566/12, 2566/13, 2566/14, 2567/2, 21/2310, 20/2509, 19/2508, 18/2507, 17/2506, 16/2505, 15/2504, 14/2503, 13/2502 und 12/2501.

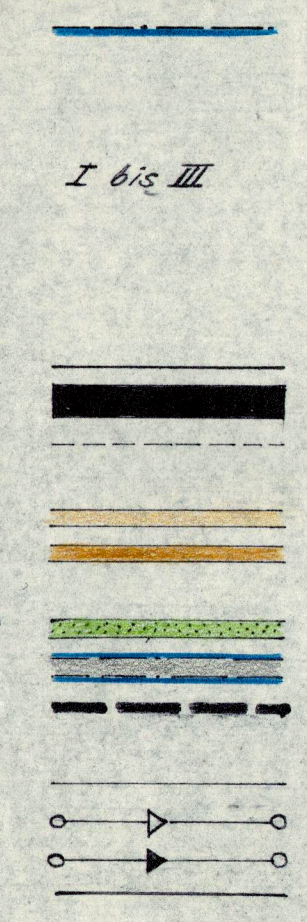
im Flur 4 der Gemarkung Moschheim die Parzellen 414/1, 414/2, 407/1, 407/2, 407/3, 407/4, 405/4, 405/3, 402/4, 401/1, 399, 398, 397, 394, 395, 394, 393, 392, 391, 390, 389, 388, 387, 386, 385, 384, 383, 382, 381, 380, 379, 378, 377, 376, 375, 374, 373, 372, 371, 370, 369, 368, 367, 366/2, 365/2, 364/2, 12/362, 11/360, 20/429, 21/431, 24/433, 25/434, 26/435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484 und 485.



**TEXT und sonstige Darstellungen**

- Rechtsgrundlage: a) §§ 8 des Bundesbaugesetzes vom 26.6.1960 (B.B.G. I S. 341)  
 b) Baumutzungsverordnung vom 26.6.1961  
 c) Landesverordnung zur Durchführung des Landesbaugesetzes vom 26.6.1961  
 d) Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

- I. Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift:**  
 1. Baugrenzen  
 2. Art der baulichen Nutzung  
 3. Maß der baulichen Nutzung  
 a. Zahl der Vollgeschosse  
 b. die Höchstwerte des § 17 der B.Nit.V. vom 26.6.1962 dürfen nicht überschritten werden  
 4. Bauweise: offen und geschlossen  
 5. Straßenbegrenzungslinien  
 6. Vorhandene Gebäude  
 7. Sichtdreieck
- II. Festsetzung durch Farbe und Schrift:**  
 1. Öffentliche Verkehrsfläche  
 2. Private Verkehrsfläche  
 3. Private Grünfläche u. Fläche der Landwirtschaft (nicht überbaubare Grundstücksfläche)  
 4. Überbaubare Grundstücksfläche  
 5. Grenze des Bebauungsplanes
- III. Sonstige Darstellungen:**  
 Flurstücksgrenzen  
 Kanalisation geplant  
 Kanalisation vorhanden  
 Straßenbegrenzungslinie



**TEXT zum Bebauungsplan**

Das Gebiet des Planbereiches ist Industriegebiet (GI) nach § 9 der Bau-NVO vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968.  
 Die überbaubaren Flächen der Grundstücke sind durch Baugrenzen gekennzeichnet.  
 Die Baumasszahl (BMA) und die Grundflächenzahl (GRZ) werden gemäß § 17 der Bau-NVO festgesetzt.  
 Die Bepflanzung im Bereich der Sichtdreiecke darf nicht höher als 60 cm sein.  
 Dachform und -ausbildung  
 a) Die Produktions- und Lagergebäude dürfen Flachdächer, Satteldächer, Satteldächer oder Schalenhöcker erhalten.  
 Die Flächen der Dachneigung sind schwarz, grau oder weiß anzufärben.  
 b) Eigenständige Baukörper für Verwaltungs- oder Sozialgebäude, Wohngebäude nach § 9 (3) 1 und 2 der Bau-NVO oder sonstige nicht unter 4m fallende Gebäude dürfen Flachdächer mit außen nicht sichtbar geführter Entwässerung oder Satteldächer mit einer Dachneigung bis 15° erhalten.  
 Grundstücksgestaltung  
 Von der Gesamtgrundstücksfläche muß mindestens 1/10 Rasenfläche oder sonstige Grünfläche mit standortgerechtem Baum- und Strauchbestand sein. Bepflanzungen dürfen keinen größeren Böschungswinkel als 30° erhalten.  
 Die Abgrenzung der Flurstücke im Flangebiet zur Straße muß durch Zwerkhautensteine erfolgen. Soweit jedoch diese Abgrenzung durch Massivmauerwerk erfolgt darf 0,50 m über Bürgersteigoberkante nicht überschritten werden.  
 Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind nach bezirkspolitisch genehmigten Plänen zu erstellen.

Der Orts Gemeinderat Moschheim hat in seiner Sitzung vom 06.07.1978 den Bebauungsplan „Industriegebiet“ als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises wurde mit Verfügung vom 13.12.1978 erteilt. Der Bebauungsplan tritt gemäß §§ 10 und 214 Baugesetzbuch rückwirkend zum 13.12.1978 in Kraft und wird hiermit erneut ausgesetzt.  
 Moschheim, 08.03.2011  
 Thomas Fein  
 Ortsbürgermeister

Die Gemeindevertretung von Moschheim hat am ..... nach § 2 (1) Bau-NVO vom 26.6.1960 (B.B.G. I S. 341) die Aufteilung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Industriegebiet“ nach § 9 des B.B.G. beschlossen.  
 Moschheim, den .....

Die Gemeindevertretung von Moschheim hat am ..... nach § 2 (1) Bau-NVO vom 26.6.1960 (B.B.G. I S. 341) die Aufteilung dieses Bebauungsplanes und seine öffentliche Auslegung beschlossen.  
 Moschheim, den .....

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben nach § 2 (1) Bau-NVO vom 26.6.1960 (B.B.G. I S. 341) am 13.12.1978 in der Zeit vom ..... bis ..... an der 20. Jahresversammlung öffentlich ausgesetzt.  
 Moschheim, den .....

Die Gemeindevertretung von Moschheim hat am ..... nach § 10 Bau-NVO vom 26.6.1960 (B.B.G. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
 Moschheim, den .....

genehmigt:  
 Kreisverwaltung  
 des Westerwaldkreises  
 in Montabaur  
 13. DEZ. 1978  
 Bürgermeister  
 Heister

In städtebaulicher Hinsicht geprüft.  
 Montabaur, den .....  
 Landratsamt Montabaur  
 Moschheim, den .....  
 Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung und Genehmigung dieses Bebauungsplanes durch die Bezirksregierung ist nach § 12 Bau-NVO vom 26.6.1960 (B.B.G. I S. 341) am ..... ersichtlich bekannt gemacht worden.  
 Moschheim, den .....  
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Bau-NVO vom 26.6.1960 (B.B.G. I S. 341) mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.  
 Heister, den .....  
 Bezirksregierung

Für die städtebauliche Planung  
 1978-Genossenschaft 17. 9. 1975  
 Techn.-Büro J. J. J. J.  
 Industrie- u. Wohnungsbau  
 MOHLENBACHSTR. 1  
 Auf der Heide 50 - Ruf 458

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft.  
 Montabaur, den .....  
 Wasserwirtschaftsbüro

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes ist richtig.  
 Montabaur, den .....  
 Kartografenamt

In straßenbautechnischer Hinsicht geprüft.  
 Dies, L., den .....  
 Zur Kostent des Straßenbaues